

BGer 7B_578/2024 vom 25. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_578_2024

FR: TF 7B_578/2024 du 25 juin 2024

IT: TF 7B_578/2024 del 25 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich sprach A. _____ mit Urteil vom 11. Mai 2022 der vorsätzlichen Tötung und der Störung des Totenfriedens schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und sechs Monaten. Gegen dieses Urteil wurde Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich erhoben. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21. Mai 2024 informierte das Obergericht die Parteien, dass die auf den 22. Mai 2024 angesetzte Berufungsverhandlung nicht stattfindet und ihnen die Verhandlungsvorladung daher abgenommen werde.

E. 2

Mit Eingabe vom 22. Mai 2024 führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht gegen die verfahrensleitende Verfügung des Obergerichts vom 21. Mai 2024. Das Bundesgericht hat keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 3

Es kann vorliegend offengelassen werden, ob die verfahrensleitende Verfügung der Vorinstanz vom 21. Mai 2024 überhaupt ein taugliches Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG darstellt. Selbst wenn dem so wäre, schliesst sie das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat die rechtsuchende Person bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen (siehe zum Ganzen: BGE 148 IV 155 E. 1.1). Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Voraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern die angefochtene verfahrensleitende Verfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken könnte. Dies ist angesichts der Tatsache, dass er etwaige formelle und materielle Rügen anlässlich der noch anstehenden Berufungsverhandlung vorbringen kann, auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich mit Blick auf Art. 93 Abs. 1 BGG als offensichtlich unzulässig.

E. 4

Schliesslich scheint der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht an verschiedenen Stellen seiner Eingabe eine Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz zu rügen, wobei er keine weitergehenden Ausführungen hierzu macht. Mit derart pauschalen

Vorbringen vermag der Beschwerdeführer in Verletzung der ihm obliegenden Rüge- und Begründungsanforderung gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG (statt vieler: BGE 146 IV 297 E. 1.2; 143 IV 500 E. 1.1) nicht aufzuzeigen, inwiefern ihm die Vorinstanz konkret das Recht verweigern oder das Ergehen eines beim Bundesgericht anfechtbaren Entscheids (vgl. Art. 94 BGG) unrechtmässig verzögern soll. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Auf die Beschwerde ist aus den genannten Gründen im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit wird er kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner angespannten finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnungen zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.